

Beitragsordnung

(Stand März 2018)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen.
- (2.) Die festgesetzten Beträge werden grundsätzlich ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1.) Jahresbeitrag:

<u>Mitgliedsstatus</u>	<u>Beitragshöhe</u>
Kinder bis 3 Jahren (Die Beitragspflicht beginnt in dem Jahr, in dem das Kind 4 Jahre alt wird)	- beitragsfrei -
Kinder von 4 Jahre bis einschl.11 Jahre	Euro 54,-
Jugendliche von 12 Jahre bis einschl. 17 Jahre	Euro 72.-
Erwachsene ab 18 Jahren	Euro 96.-
Senioren ab 65 Jahren	Euro 80.-
Familienbeitrag	Euro 200.-
Fördernde Mitgliedschaft	Euro 20.-
(2.) <u>Aufnahmegebühr:</u> pro Person	Euro 5.-

(3.) Zusatzbeiträge pro Jahr

	Kinder bis 11 Jahre	Jugendliche 12 bis 17 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahre
Basketball	12,00€	18,00€	24,00€
Handball	12,00€	18,00€	24,00€
Ju-Jutsu/Karate	12,00€	18,00€	24,00€
Kunstturnen	12,00€	18,00€	24,00€
Zumba	--	18,00€	24,00€

- (4.) Für die Beitragshöhe ist das Lebensalter maßgebend, das in dem Kalenderjahr erreicht wird.
- (5.) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungs- und Übungsleiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beitragszahlung entbunden.
- (6.) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

- (7.) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes Niedersachsen e.V. festgelegten Sätze.
- (8.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Nichteinlösung der Lastschrift, wird eine Umstellung auf Rechnungszahlung vorgenommen; hierfür werden 2,50 € pro Jahr berechnet.
- (9.) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (10.) Begleitpersonen der Kinder beim Eltern-Kind-Turnen müssen Vereinsmitglieder sein.
- (11.) Die Beitragshöhe im Eintrittsjahr ist quartalsweise gestaffelt.
- (12.) Über eine Beitragsermäßigung, Beitragsstaffelung bzw. Beitragsbefreiung kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall entscheiden.

§ 4 Umlagen

Für besondere Anlässe können zusätzliche finanzielle Mittel durch Umlagen generiert werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Datenverwaltung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß §25 der Satzung verwaltet.

§ 6 Vereinskonto

Bank : Sparkasse Scheeßel

IBAN: DE 49 2915 2550 0000 165357

BIC: BRLADE21SHL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen an die Vereinskasse anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1.) Ein Vereinsaustritt ist nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- (2.) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (3.) Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Abschluss des Kalenderjahres (Satzung §7).
- (4.) Eine Erstattung der Beiträge – auch anteilig – erfolgt nicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Kassenwart.

gez.

Der Vorstand

TV Scheeßel von 1892 e.V.